

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1970

Geschäftszahl

0569/70

Rechtssatz

Bei der Übertretung nach §§ 32 Abs 1 und 137 WRG 1959 kommt der Nichteinhaltung der in § 31 Abs 1 gebotenen Vorsorgen keinerlei Tatbestandsmäßigkeit zu, sondern ausschließlich der verbotenerweise, weil bewilligungslos vorgenommenen, beabsichtigten oder von vornherein zu gewärtigenden Einwirkung bzw. Verunreinigung. (hier: durch Regenfälle bedingtes überfließen von Jauche in einen Bach)